

Energie Wasser Bern

Bereich Marketing & Vertrieb, Sektor Energie- & Kundenberatung

Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern

Telefon 031 321 31 11, www.ewb.ch

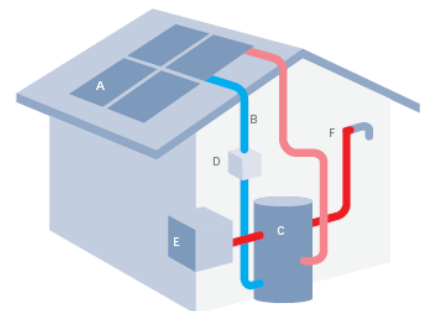
V1

Förderbeiträge von Energie Wasser Bern an Sonnenkollektoranlagen für das Jahr 2011. Gelten nur im Stromversorgungsgebiet von Energie Wasser Bern.

Die Sonne strahlt jährlich mit einer Energie von rund 40'000 Milliarden Kilowattstunden auf die Schweiz. Das ist rund 220-mal mehr als die gesamte Schweiz an Energie verbraucht. Bereits über 40'000 installierte Solaranlagen mit über 300'000 m² Sonnenkollektoren werden mit dieser Energie versorgt. Prüfen auch Sie bei einem Neubau oder bei der Renovation einer Liegenschaft, ob Sie für die Aufbereitung von Warmwasser Sonnenenergie einsetzen wollen. Energie Wasser Bern unterstützt Sie mit einem Förderbeitrag.

Solaranlagen sind:

- standardisierte Kompaktanlagen, die rasch installiert sind
- zeitgemäss, denn Kollektoranlagen machen in Dach und Wand eine gute Figur und schonen die Umwelt
- sicher, denn die Technik ist bewährt und geprüft. Der Solarprofi sorgt für die fachmännische Installation
- ideal im Duo, weil die Sonne über das ganze Jahr gesehen bis zu zwei Drittel der nötigen Wärme liefert, die restliche Energie kommt von der Heizanlage (Gas, Holz oder Wärmepumpe)
- preiswert, da Sie von der Gratisenergie der Sonne profitieren. Der Förderbeitrag von Energie Wasser Bern senkt die Investitionskosten



A. Sonnenkollektor B. Zirkulationsleitung
C. Speicher D. Pumpe E. Zusatzheizung
F. Zapfstelle für Warmwasser

Allgemeines

Sonnenkollektoranlagen müssen einen jährlichen Bruttowärmeertrag von mehr als 400 Kilowattstunden pro Quadratmeter (kWh/m²) nachweisen. Unterstützt werden nur Kollektoren, die von anerkannten Instituten geprüft wurden. Solarthermische Anlagen für private Schwimmbadheizungen werden nicht unterstützt. Die Förderbeiträge gelten für Anlagen bis 60 m² Absorberfläche. Bei grösseren Anlagen kann kein Anspruch auf Fördergelder gestellt werden. Die Unterstützung wird im Einzelfall geprüft. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Rückwirkend an bereits fertig gestellte Anlagen werden keine Beiträge ausbezahlt.

Höhe der Beiträge

Die Beiträge werden auf der installierten Absorberfläche berechnet und gelten für Anlagen bis zu einer Grösse von 60m². Pro Quadratmeter Absorberfläche werden Fr. 280.- vergütet. Dieser Beitrag ist mit dem Beitrag vom Kanton Bern kumulierbar.

Energie Wasser Bern legt pro Jahr den maximalen Beitrag/m² sowie den maximalen Jahresrahmenkredit fest, der zur Förderung von Sonnenkollektoranlagen zur Verfügung steht.

Wie muss ein Gesuch eingereicht werden?

Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen.

1. Das Beitragsgesuch anfordern bei markus.nobs@ewb.ch, Telefon 031 321 33 85 oder bei thomas.schneider2@ewb.ch, Telefon 031 321 36 45 oder unter www.ewb.ch/foerderbeitrag direkt herunterladen.
2. Das Beitragsgesuch mit erwähnten Beilagen senden an:
Energie Wasser Bern, MEE, Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern.
3. Die schriftliche Bestätigung des Förderbeitrags wird durch Energie Wasser Bern an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller gesandt, eine Kopie per Mail geht an den Installateur oder Planer. Die Gesuchsbestätigung folgt idR. innerhalb von 5 Arbeitstagen. Das Gesuch ist 10 Monate gültig.
4. Die Anlage wird realisiert.
5. Der Förderbeitrag wird nach Eingang der Fertigstellungsanzeige ausbezahlt.
(Kopie Inbetriebnahmeprotokoll oder Schlussrechnung per Mail oder Brief mit definitiv installierter Absorberfläche)

Weitere Informationen

www.swissolar.ch

www.e-kantone.ch/de/bund/infomaterial

www.topten.ch

Auflagen und Erfolgsnachweis

Die Fondskommission kann die Gewährung von Beiträgen an folgende Auflagen knüpfen:

- Der Gesuchsteller muss über den Erfolg der Anlage berichten und Zugang zu der Anlage gewähren
- Bei Bedarf kann Energie Wasser Bern über das Ergebnis des Vorhabens informieren

Rückerstattung von Beiträgen

Falls Beiträge unrechtmässig erwirkt wurden, müssen sie mit Zinsen zurückbezahlt werden. Dies ist der Fall, wenn:

- die Beiträge mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden
- die Beiträge anders als im Fördergesuch eingesetzt wurden
- die Auflagen der Fondskommission nicht erfüllt wurden

Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Anzeige.

Gültigkeit der Förderbeiträge

Die Förderbeiträge gelten nur im Stromversorgungsgebiet von Energie Wasser Bern. Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. An bereits fertig gestellte Anlagen werden nachträglich keine Beiträge ausbezahlt.